

Anschluss an ein Wärmenetz Nachweis nach § 9 EWKG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten
 Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.*

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Baujahr

Anschluss an ein Wärmenetz - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechenden Wert eintragen.

Hinweis: Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht eine der drei unten genannten Anforderungen an das Wärmenetz erfüllt sein.

Das Gebäude ist an eine Wärmenetz angeschlossen und deckt daraus
 den jährlichen Wärmeenergiebedarf zu: % (vollständig entspricht 100 %)

- A.** Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen und mindestens 15% der aus dem Netz genutzten Wärme stammen aus Erneuerbaren Energien.
- B.** Die vom Wärmenetz verteilte Wärme besteht nicht zu mindestens 15% aus Erneuerbaren Energien. Das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes hat einen **Dekarbonisierungsfahrplan** erstellt.
- C.** Die vom Wärmenetz verteilte Wärme besteht nicht zu mindestens 15% aus Erneuerbaren Energien. Das Wärmenetz weist einen **Primärenergiefaktor** von maximal 0,7.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.